

**Projekt:** Langwedel, Wochenendhaussiedlung Brahmsee -  
Tiefbauarbeiten

**Teilnehmer:**

Anwesend

Verteiler

**Nr.**

**Bautenstand**

- Im Kibitzweg ist die Leitung verlegt.
- Im Heckenrosenweg sind die Leitungen bis zum Ginsterbusch verlegt.
- Die Pilotbohrung für die Abwasserdruckleitung vom Hasenweg zum Fasanenweg wurde hergestellt.
- Die Umbauarbeiten am PW Mühlenau sind ausgeführt worden.
- Der HA zum Ginsterbusch ist vorgestreckt und das Rohrleitungsende wird noch durch einen Pfosten markiert.

29.01 Gem. SiGeKo-Notiz vom 26.08.2016 wurden keine Mängel festgestellt

29.02 Die Trasse der SH Netz AG vom Hasenweg zum Fasanenweg wurde vor Ort abgestimmt.  
(gekürzt) **Die Freigabe durch die SH-Netz AG ist erfolgt. Die Leitung wird gem. Plan an der Böschungskante mit einem entsprechenden Abstand, so dass es nicht zu Ausbläsern kommt, verlegt. Der Trassenverlauf der vorh. 20 kV-Leitung wird noch eingemessen. Die Pilotbohrung für die Abwasserdruckleitung wurde vom Grundstück Fasanenweg 25 aus Richtung Hasenweg hergestellt. Die Rohrleitung ist an der Grundstücksgrenze zum Flurstück 55/22 Flur 18 mit einer Endkappe abzudeckeln, hoch zu ziehen und zu markieren, so dass nach Festlegung der weiteren Trasse von dort die Leitung Richtung Am Sportplatz weiter verlegt werden kann.**

29.03 Im Hasenweg wird zusätzliches Recyclingmaterial in den großen Schlaglöchern eingebaut, da dieser Weg während der Bauphase im Heckenrosenweg aus Ausweichstrecke genutzt wird.

29.04 Auf dem Baugrundstück Am Brahmsee 2/2a soll ab dem 20.09. gebaut werden. Es ist kurzfristig abzustimmen, die Verlegung der Gasleitung Am Brahmsee entsprechend vorzuziehen.

**Noch nicht erledigte Punkte/ zu beachten:**

15.07. Die Leistungen für die SH-Netz AG werden in der Rechnung der ANL abgerechnet und eine Zusammenstellung der Leistungen als gesonderte Anlage beigefügt.  
In der Zusammenstellung der Kosten für die SH-Netz sind die anteiligen Kosten für die Oberflächen und für das Gewerk Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen. Im Bereich der gemeinsamen Verlegung werden z.B. Suchschachtungen, Knickdurchbrüche und Oberflächen jeweils zu 50% abgerechnet. Ansonsten Leistungen gem. LV.

18.02. Die derzeitige Durchfahrt zwischen Fichtenweg und Parkplatz Heidkoppel wird als Fußgängerdurchgang (voraussichtlich nach Beendigung der Arbeiten in der Heidkoppel) wieder hergestellt.

Ergänzung 20.07.2016

Es handelt sich bei diesem Flurstück um eine Gemeindestraße.

Ergänzung 27.07.2016

Die derzeitige Durchfahrt wird wieder zurückgebaut, so dass nur ein Durchgang möglich sein wird.

24.04 Für die Grundstücke Am Waldheim 24/25 soll nur ein Anschluss im Bereich des Zugangs zum See vorgestreckt werden. Eine Grunddienstbarkeit ist hierfür erforderlich.

27.04 Die Druckprüfung Heidkoppel wird in der 36. KW ausgeführt.

**Informationen für Anlieger**

A1.01 Schachtmeister der Fa. Rehse Rohrbau: **Herr Fischer (mobil: 015116359715)**

Ergänzung 20-07.2016

Urlaub Herr Fischer ab 22.08.2016 (14 Tage)  
**Vertretung: Herr Stöbe (mobil: 015116359715)**

- A1.02 Auf die Anfrage von Anliegern, ob die vorh. Klärgrube als Pumpenschacht genutzt werden kann, wurde darauf hingewiesen, dass i.d.R. der Zustand der Klärgruben eine Nutzung nicht zulassen wird (u.a. Dichtheit, Pumpensumpf).
- A1.04 Nach Inbetriebnahme/ Abnahme der Pumpwerke (voraussichtlicher Fertigstellungstermin Aug. 2016) ist von den Anliegern innerhalb eines Monats ein Entwässerungsantrag zu stellen und nach Genehmigung innerhalb von 3 Monaten die Anlage auf Ihrem Grundstück fertig zu stellen.
- A2.01 Die Anlieger sollten sich Leitungsrechte eintragen lassen, wenn ihr Hausanschlussleitungen oder Abwasserdruckleitung über benachbarte Grundstücke verlaufen, z.B. bei Zusammenschluss mehrere Grundstücke an ein Kleinpumpwerk.
- A3.01 Da Anlieger werden gebeten, wenn im Bereich ihres Straßenzuges gearbeitet wird, die Zugänglich der Grundstücke für die Baufirma zu ermöglichen. Da Fa. Rehse für die Vorstreckung der Hausanschlussleitungen auf die Grundstücke muss.
- A03.02 Die genaue Lage der Vorstreckung sollte von den Anliegern rechtzeitig mit einem Pfosten o.ä. markiert werden.
- A05.01 Fa. Rehse wird für die einzelnen Straßenzüge jeweils vor Baubeginn in den entsprechenden Bereichen (möglichst zum Wochenende) die vorgesehenen Vorstreckungen zu den Grundstücken mit Pflocken markieren, soweit sie nicht von den Anliegern bereits vorgegeben worden sind. Falls von den Anliegern keine Einwände kommen, werden die Anschlussleitungen im Anschluss wie vorgesehen verlegt.
- A16.01 Das vorliegende Angebot der Firma Paasch beinhaltet den von der Satzung geforderten Schlüßbetrieb und Zwangsanlauf. Alle Kleinpumpwerke müssen hiermit ausgerüstet sein. In der Anliegersammlung ist auf beide Forderungen hingewiesen worden. Sollte festgestellt werden, dass einzelne Pumpwerke den Anforderungen nicht entsprechen, würde die Abnahme verweigert werden. Gleichzeitig müssten die Betreiber aufgefordert werden, die Pumpwerke entsprechend den Anforderungen der Satzung nachzurüsten. Diese Forderung kann mit der Androhung eines Zwangsgeldes, dessen spätere Festsetzung, bis zur Ersatzvornahme durchgesetzt werden.
- A29.01 **Wir weisen noch einmal darauf hin, dass für den Betrieb der Kleinpumpwerke die aktuelle Satzung des Amtes Nortorfer Land hinsichtlich der „Begrenzung des Benutzungsrechtes“ (§ 5) - s. Anlage - zu beachten ist. Diverse Stoffe, u.a. Feuchttücher dürfen nicht in das Abwasser eingeleitet werden.**

### **Bauzeiten**

#### **Baubeginn**

- 7. KW an der Nortorfer Straße/ Heidkoppel.

#### **Bauablauf**

Die Arbeiten im Kibitzweg werden in der 37. Woche bis zur Trafostation am Kibitzweg fertig gestellt. Im Anschluss werden die Arbeiten im Hasenweg vom Grundstück 12 aus ausgeführt.

Die Arbeiten Am Waldheim werden ab der 36. KW fortgesetzt.

Die Vorstreckung der Hausanschlussleitungen bis zum Grundstück erfolgt im Rahmen der Verlegung der Hauptleitungen.



**Nächste Baubesprechung: *Mittwoch, den 07.09.2016 um 9.00 Uhr***

**Treffpunkt: Baucontainer Fa. Rehse (Heidkoppel Parkplatz zw. Grundstück Nr. 1+7)**

Die Richtigkeit des Protokolls wird als gegeben angenommen, wenn uns nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt eine gegenteilige Mitteilung zugeht.

Aufgestellt: Kiel, 02.09.2016 lelü

Ges.:

Petersen & Partner  
Beratende Ingenieure GmbH  
Köpenicker Str. 63, 24111 Kiel  
Tel. 0431/69647-0  
Fax 0431/69647-99  
info@petersen-partner.de

**Anlage:**

## **§ 5 Abwassersatzung für die Wochenendhausgebiete in Langwedel Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen oder Schneideinrichtungen von Pumpwerken beeinträchtigen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

a) Grund- Quell- und unbelastetes Drainwasser sowie Niederschlagswasser;

b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung, verhindern;

e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

g) infektiöse Stoffe und Medikamente,

h) Abwasser das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

i) Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1459) in der jeweils gültigen Fassung - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (6) **Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.**
- (7) **Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.**
- (8) **Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.**